

Bestattung von Sternenkindern; Teilrevision des Sozialgesetzes (SG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 21. Januar 2025, RRB Nr. 2025/61

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Verhältnis zur Planung	5
3. Auswirkungen.....	5
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	6
5. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen	6
6. Rechtliches	6
7. Antrag.....	6

Beilagen

Beschlussesentwurf
Synopsis

Kurzfassung

Mittels Neuschaffung von § 146 Absatz 2^{bis} Sozialgesetz wird der Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Bestattung von Sternenkindern umgesetzt.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vorlage «Bestattung von Sternenkindern; Teilrevision des Sozialgesetzes (SG)».

1. Ausgangslage

Am 27. März 2024 hat der Kantonsrat den Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Bestattung von Sternenkindern mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt: Der Regierungsrat wird aufgefordert, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass Fehl- und Totgeburten bestattet werden können, sofern die Eltern dies wünschen.

§ 145 Absatz 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) hält fest, dass die Einwohnergemeinden eine würdige Bestattung gewährleisten.

Aus § 145 Absatz 1 SG ergibt sich, dass jede Person, welche aus rechtlicher Sicht einmal gelebt hat, einen Anspruch auf eine würdige Bestattung hat. Totgeborene und fehlgeborene Kinder erlangen jedoch keine Rechtspersönlichkeit, womit sie auch keine Träger von Rechten sein können. Daher findet auf sie auch das Grundrecht der Menschenwürde (inkl. des Anspruchs auf eine schickliche Beerdigung bzw. würdige Bestattung) keine Anwendung (vgl. dazu die detaillierten Ausführungen im RRB Nr. 2023/1974 vom 28. November 2023). Für Totgeburten und Fehlgeburten ist daher eine separate Regelung nötig. Mittels Neuschaffung von § 146 Absatz 2^{bis} SG wird dies getan und der Auftrag damit umgesetzt.

Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde verzichtet. Einerseits, weil die Erheblicherklärung des Vorstosses im Kantonsrat völlig unbestritten war. Und andererseits, weil die vorliegend gewählte Lösung direkt anwendbar ist und die Einwohnergemeinden nicht zwingend ihr Bestattungs- und Friedhofreglement anpassen müssen.

2. Verhältnis zur Planung

Die vorliegende Teilrevision des SG ist weder im Legislaturplan 2021 - 2025 noch im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2025 - 2028 enthalten.

3. Auswirkungen

Für den Kanton und die Gemeinden hat die Vorlage keine personellen Konsequenzen.

Für den Kanton hat die Vorlage keine finanziellen Konsequenzen.

Bei den Gemeinden kommt es auf die jeweilige Gebührenregelung im Bestattungs- und Friedhofreglement an, ob die Vorlage allenfalls finanzielle Konsequenzen hat oder nicht. Allfällige finanzielle Konsequenzen wären jedoch relativ gering.

Seitens des Kantons sind keine speziellen Vollzugsmassnahmen nötig. Seitens der Gemeinden werden diejenigen, welche nicht bereits eine spezifische Regelung für Sternenkindern (Totgeburten und Fehlgeburten) im Bestattungs- und Friedhofreglement haben und eine solche wünschen, dieses gelegentlich entsprechend revidieren.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 146 Absatz 2^{bis} SG

Darin wird neu festgehalten, dass eine würdige Bestattung auch bei Totgeburten und Fehlgeburten gewährleistet wird. Wie sich aus § 145 Absatz 1 SG ergibt, sind dafür die Einwohnergemeinden zuständig.

Eine Ruhestätte für Fehlgeburten bei den Spitälern einzurichten, was in der Sitzung des Kantonsrates vom 27. März 2024, als es um die Erheblicherklärung des entsprechenden Vorstosses ging, von einem Kantonsrat als mögliche Umsetzungsoption genannt wurde, erscheint auf folgenden Gründen nicht als sinnvoll: Das Bestattungswesen obliegt vollständig den Einwohnergemeinden. Eine Involvierung oder Pflicht der Spitäler wäre ein Systembruch. Auch erscheint es unwahrscheinlich, dass Eltern eines fehlgeborenen Kindes diesem zu einem späteren Zeitpunkt im Spital anstatt auf einem Friedhof gedenken möchten.

Die neue Bestimmung in § 146 Absatz 2^{bis} SG ist direkt anwendbar. Das bedeutet, dass die Einwohnergemeinden nicht zwingend eine entsprechende Bestimmung in ihr Bestattungs- und Friedhofreglement aufnehmen müssen. Kommt es zu einem solchen Bestattungsfall und es liegen im kommunalen Reglement keine expliziten Regelungen (z. B. betreffend Bestattungsarten oder Gebühren) vor, so liegt es nahe, dass die Regelungen betreffend ein lebend geborenes Kind für Totgeburten und Fehlgeburten sinngemäss angewendet werden.

5. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

Mit der Zustimmung zum vorliegenden Beschlussesentwurf kann der erheblich erklärte Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Bestattung von Sternenkindern (A 0159/2023) als «erledigt» abgeschlossen werden.

6. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. B der Verfassung des Kantons Solothurn [KV; BGS 111.1]).

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6466)
Departement des Innern
Amt für Gemeinden (5; gro, ste, bae, stu)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum)
GS, BGS
Parlamentsdienste

Bestattung von Sternenkindern; Teilrevision des Sozialgesetzes (SG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 3, 45, 49 und 50 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
21. Januar 2025 (RRB Nr. 2025/61)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. August 2024)
wird wie folgt geändert:

§ 146 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Eine würdige Bestattung wird auch bei Totgeburten und Fehlgeburten
gewährleistet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [831.1.](#)

Synopse

Bestattung von Sternenkindern; Teilrevision des Sozialgesetzes (SG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 831.1
Aufgehoben: –

	Bestattung von Sternenkindern; Teilrevision des Sozialgesetzes (SG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 3, 45, 49 und 50 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX. XXXXX 2024 (RRB Nr. 2024/XXXX) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. August 2024) wird wie folgt geändert:
§ 146 Einwohnergemeinden ¹ Die Einwohnergemeinden a) sorgen für geeignete Bestattungsanlagen; b) ermöglichen unterschiedliche Bestattungsarten; c) gewährleisten grundsätzlich eine Mindestgrabesruhe von 20 Jahren; d) erlassen ein Bestattungs- und Friedhofreglement;	

² Bestattungen dürfen erst erfolgen, wenn a) ein Arzt oder eine Ärztin den Tod festgestellt hat; b) nach dem Hinschied mindestens 48 Stunden verstrichen sind. ³ Eine Exhumierung erdbestatteter Personen ist von einem Organ der Einwohnergemeinde zu bewilligen.	^{2bis} Eine würdige Bestattung wird auch bei Totgeburten und Fehlgeburten gewährleistet.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Roberto Conti Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.